



An die Schulleitungen  
des Primarbereichs und  
der weiterführenden Schulen

in Niedersachsen

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
ver

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-  
7125

Hanno-  
20.09.2024

**Dienstliche Verpflichtung zur Teilnahme an Schulfahndungen in Kooperation mit dem Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt zur Identifizierung von Opfern sexuellen Missbrauchs und Kinderpornographie**

Opfer sexuellen Missbrauchs und Kinderpornographie bedürfen besonderen Schutzes. Insbesondere besteht häufig die Missbrauchslage fort, die betroffenen Kinder benötigen unverzügliche Hilfe, die Täter müssen gestoppt und gefasst werden.

Das Niedersächsische Landeskriminalamt hat daher in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium bereits mehrfach Schulfahndungen zur Identifizierung mit gutem Erfolg durchgeführt, so dass die Kinder von ihrem schlimmen Leid befreit werden konnten.

Da es sich bei den Opfern um in Niedersachsen oder in Deutschland schulpflichtige Kinder handelt, sind insbesondere die Schulen gefordert, einen sehr wesentlichen Beitrag zu leisten. Die Fahndungsmaßnahmen finden zum Teil nicht nur landes- sondern auch bundesweit statt, ein koordiniertes Vorgehen ist dabei zwingende Erfolgsvoraussetzung.

Mit der Durchführung sind Sie bereits durch die vorangegangenen Fahndungen hinreichend vertraut. Der Zeitaufwand für die Fahndungsmaßnahme ist gerade in Anbetracht der in Frage stehenden Rechtsgüter sehr gering und mehr als vertretbar.

In Anbetracht der Tatsache, dass in einigen Fällen keine Erreichbarkeit der Schulen gegeben war und jedwede Rückmeldung ausgeblieben ist, sowie im Hinblick darauf, dass auch zukünftig zahlreiche Fahndungen durch das LKA und das BKA zu erwarten sind, weise ich erneut auf folgendes hin:

Bei entsprechenden Fahndungsaufrufen, die über MK versendet werden, ist es erforderlich, unverzüglich zu handeln und an der Fahndung mit dem in den Anlagen und auf dem Niedersächsischen Bildungsserver beschriebenen Verfahren teilzunehmen.

Ihre Rückmeldung – auch Fehlanzeige – sind innerhalb der jeweils gesetzten Frist abzugeben.

Die Teilnahme ist ausdrücklich nicht in das Belieben der Schule gestellt, es handelt sich hierbei vielmehr um eine Dienstpflicht, der unverzüglich nachzukommen ist. Der rechtliche Hintergrund besteht in der Anordnung durch Beschluss des jeweils für die bundesweite Fahndung zuständigen Gerichts.

Bedenken Sie bei der schnellen Rückmeldung bitte, dass das Kindeswohl im Mittelpunkt steht. Fehlende Rückmeldungen werden entsprechend des Vorgehens bei allen Dienstpflichtverletzungen entsprechend geprüft und durch geeignete Maßnahmen abgestellt werden.

Sollten sich Rückfragen ergeben können Sie diese jederzeit gern per E-Mail an die Anlaufstelle@mk.niedersachsen.de richten.

Für Ihre diesmalige und auch zukünftige Teilnahme danke ich Ihnen,

Im Auftrag

